

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bei erneuter Dienstfähigkeit

www.vbe-nrw.de

Stand: 01.10.2009

Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes gilt folgendes:

Vor der Einleitung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit bei einem Ruhestandsbeamten ist die SBV anzuhören.

Die Behörde ist laut VV zu § 48 LBG verpflichtet, für die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit pensionierte Lehrkraft spätestens drei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand zu prüfen, ob ihre erneute Dienstfähigkeit amtsärztlich überprüft werden sollte. Dies gilt nicht, wenn insbesondere nach Art und Schwere der Erkrankung mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht zu rechnen ist oder der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Grundsätzlich wird hier auch geprüft, ob eine Reaktivierung in eine Teildienstfähigkeit möglich ist. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

Auch die Lehrkraft im vorzeitigen Ruhestand kann einen formlosen Antrag an die Dienststelle stellen, wenn sie aufgrund einer Besserung ihres Gesundheitszustandes erneut in das Beamtenverhältnis zurückkehren möchte. Dem Antrag sollte bei positiver amtsärztlicher Überprüfung entsprochen werden, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss allerdings vor Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Ruhestandes und spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden.

Vor der Aufforderung an den Ruhestandsbeamten, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, ist die Schwerbehindertenvertretung bei der für die Personalmaßnahme zuständigen Dienststelle zu beteiligen, weil die Belange von schwerbehinderten Beamten dabei „... in ähnlich gravierender Weise berührt sind, wie im umgekehrten Fall der vorzeitigen
Versetzung in den Ruhestand.“⁴

⁴ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15. Dezember 1993, AZ 1 TH 1911/93